

How to... MUIMUN-Finance

Münster University International Model United Nations – Team-Rahmenbestimmungen
Sonderbestimmungen für Finance

Erlassen durch Beschluss des Vorstands am 6. Mai 2016

Diese Sonderbestimmungen gelten nur für den Director of Finance.

Regel 1. Mitgliedschaft im Münster MUN e. V.

1. Mit Annahme der Wahl beantragt der Director of Finance seine Aufnahme in den Münster MUN e. V., die gemäß aktueller Satzung automatisch sofort erfolgt.
2. Wird die Mitgliedschaft des Director of Finance im Münster MUN e. V. beendet, so verliert er auch sein Amt und die damit verbundenen Befugnisse. Der so ausgeschiedene Director of Finance hat besonders sicherzustellen, dass sein Nachfolger im Amt in hinreichendem Maße in die Tätigkeit eingeführt wird.

Regel 2. Beauftragung und Bevollmächtigung zur Projektdurchführung

1. Der Director of Finance wird beauftragt, für das MUIMUN-Projekt für das jeweilige MUIMUN-Konferenzjahr Buch zu führen, Zahlungen abzuwickeln und Forderungen gegenüber Dritten geltend zu machen. Der Director of Finance wird darüber hinaus beauftragt, die für das MUIMUN-Projekt zur Verfügung stehenden Mittel (sowohl auf Konten der Universität Münster als auch auf Konten des Münster MUN e. V.) zu sichten, sich über Zu- und Abgänge zu informieren und benötigte Auslagerungsanträge mit der Universität als Adressat mit vorzubereiten. Der Director of Finance hat darauf hinzuwirken, dass die notwendigen Schritte zur sinnvollen Verteilung von Zahlungen auf die verschiedenen MUIMUN-Konten und MUIMUN-Barbestände ergriffen werden. Alle Aufgaben sind gemäß der *Bestimmungen für die Arbeit des MUIMUN-Organisationsteams im Rahmen des Münster MUN e. V.* sowie des MUIMUN-Kooperationsvertrags zwischen Münster MUN e. V. und Universität Münster durchzuführen. Der Director of Finance wird für die Durchführung seiner Aufgaben nicht finanziell entlohnt oder anderweitig vergütet.
2. Für seine Aufgaben erhält der Director of Finance das Recht, über vom Münster MUN e. V. bestimmte Konten zu verfügen.
3. Die Bestimmungen dieser Regel gelten für das jeweilige MUIMUN-Organisationsteam ab dem Zeitpunkt, an dem das MUIMUN-Organisationsteam erstmalig zusammengetreten ist, und gelten fort bis zum Abschluss der Arbeiten des jeweiligen Director of Finance, auch über die Auflösung des MUIMUN-Organisationsteams hinaus. (Beim Director of Finance ist dies regelmäßig der Fall, da die Abwicklung der Finanzen üblicherweise noch mehrere Wochen nach Ende der MUIMUN-Konferenz andauert.) Mit Annahme

der Wahl verpflichtet sich der Director of Finance dazu, die gegebenen Bestimmungen einzuhalten und die Aufgaben zu erfüllen.

Regel 3. Beachtung der Buchführungsregelungen des Münster MUN e. V.

Der Director of Finance hat Buch gemäß den Regelungen des Münster MUN e. V. zu führen; hierbei sind insbesondere die entsprechenden Tätigkeitsbereiche, Abrechnungsstellen, Abrechnungszeiträume, Umsatzarten, Steuersätze, Belegnummern und Zweckbindungen zu verwenden. Belege sind stets im Original (je nachdem also digital oder analog) in Absprache mit dem Kassenwart des Münster MUN e. V. zu archivieren und aufzubewahren.

Regel 4. Besondere Verantwortung für Wahrung der Gemeinnützigkeit und Absicherung gegen Verluste

1. Der Director of Finance hat eine besondere Verantwortung für die Wahrung der Gemeinnützigkeit des Münster MUN e. V. und dafür, dass die Ausgaben einer Projektdurchführung die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel nicht überschreiten. Der Director of Finance muss entsprechende Risiken frühzeitig suchen und die entsprechenden Verantwortlichen über solche Risiken informieren.

2. Kein Mitglied des MUIMUN-Organisationsteam darf sich persönlich an Mitteln, die für das Projekt zur Verfügung stehen, bereichern oder sie veruntreuen. Bei Verletzung dieser Pflicht ist der jeweils entstandene Schaden zu ersetzen bzw. die Mittel zurückzuzahlen.

Regel 5. Sicherstellung der Umsetzung von Zweck- und Zeitbindungen bei Projektmitteln

1. Der Director of Finance hat die Verantwortung dafür, dass zweckgebundene Mittel, die für das Projekt zur Verfügung stehen, nur entsprechend ihrer gebundenen Zwecke eingesetzt werden. Der Director of Finance hat sich kontinuierlich über alle Mittel und ihre Verfügbarkeitsvoraussetzungen informiert zu halten und auf die rechtzeitige Verwendung von Mitteln hinzuwirken. Wenn der Director of Finance erkennt, dass

- zugesagte Mittel zu verfallen drohen, oder
- noch verfügbare Mittel wegen Zeitablaufs zurückgeführt werden müssen,

muss er das Coordination-Team und eine vom Münster MUN e. V. dafür als zuständig benannte Person davon in Kenntnis zu setzen, damit eventuell – soweit sinnvoll – auf eine Veränderung der Zweck- oder Zeitbindung hingewirkt werden kann.

2. Ist die Rückgabe von Mitteln unabwendbar geworden, ist diese durch den Director of Finance umgehend zu veranlassen.

Regel 6. Verantwortung für Zahlungsverfahren

Der Director of Finance hat die Verantwortung dafür, Zahlungsverfahren (z.B. PayPal, Western Union, Kreditkartenzahlung, ...) zu verwalten und zu organisieren. Die Aktivierung, Einrichtung und Deaktivierung von vereinseigenen Zahlungsverfahren hat in Absprache mit dem Kassenwart des Münster MUN e. V. zu erfolgen. Die Aktivierung, Einrichtung und Deaktivierung von universitären Zahlungsverfahren erfolgt ausschließlich durch die Universität Münster.

Regel 7. Vorbereitung der Annahme von Spenden

Der Director of Finance hat die Verantwortung, die Annahme von Spenden vorzubereiten. Der Director of Finance hat sich zu informieren, wer zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen berechtigt ist, und hat die Verantwortung, für die Ausstellung der Spendenbescheinigungen zu sorgen.

Regel 8. Planung von Ausgaben und Einnahmen

Der Director of Finance hat die Verantwortung, die im Rahmen des MUIMUN-Projekts anstehenden Ausgaben und Einnahmen so zu planen, dass die Ausgaben des Projekts nicht die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen und dass die Liquidität des Projekts und insbesondere des Vereins stets gewahrt bleibt. Hierfür kann der Director of Finance beispielsweise passende Budgets aufstellen und deren Einhaltung sicherstellen.

Regel 9. Dokumentationspflichten

1. Der Director of Finance dokumentiert seine Arbeit kontinuierlich in Textform. Diese Aufzeichnungen dienen der Absicherung gegen den Ausfall des Director of Finance und werden bei der Übergabe an das Nachfolgeteam zu Rate gezogen.

2. Nach Beendigung seiner Arbeit erstellt der Director of Finance einen Finanzabschlussbericht über das jeweilige Konferenzjahr des MUIMUN-Projekts.